



Satzung

des Vereins "Musik schenkt Lächeln"

zuletzt geändert am 16.01.2021, 18.1.2020, 21.1.2018, 02.09.2016

Im Rahmen dieser Satzung werden trotz der Nennung maskuliner Formen alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Präambel

Musik schenkt Lächeln begründet ein deutschlandweites Netzwerk musikalischer und/oder kreativer Menschen, um Kindern unabhängig von ihrer Lebenssituation, jedoch speziell in schweren Lebenslagen befindlich, durch musikalische Einlagen einen Moment der Freude zu bereiten und einen Zugang zur Musik zu ermöglichen.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musik schenkt Lächeln". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Freudenstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Behinderten sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch das gemeinsame Musizieren für und mit Kindern.
- (3) Der Verein kann diese Zwecke erfüllen durch
 - a. eigene Maßnahmen, insbesondere durch die Planung und Durchführung eigener Projekte auf sozial engagierten, karitativen und bzw. oder Kinder- und Jugendarbeit dienlichen Gebieten sowie durch direkte Hinwendung und Zuwendung an bedürftige Personen im Sinne des §53 der Abgabenordnung
 - b. die Beschaffung von Mitteln (insbesondere durch Beiträge und Spenden), welche dann anderen Körperschaften – auch wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind – oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die unmittelbare Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Sollen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (vgl. §58 Nr.1 AO)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe





angemessene Vergütung beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er ist zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen befugt, wenn dies dem Vereinszweck dient und sein Bestehen sowie seine Neutralität nicht gefährdet.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Verein kann aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie deren Fälligkeit, ist die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder-verhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss





§ 5 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. den Vorstand und die Beisitzenden zu wählen.
 - b. die Vorstands- und Finanzberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - c. die Finanzprüfer wählen, die weder dem Vorstand noch einer vom Vorstand berufenen Arbeitsgemeinschaft angehören oder zu einer anderweitigen vereinsadministrativen Aufgabe von ihm bestellt wurden.
 - d. den Vorstand und die Beisitzenden zu entlasten
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - f. den Haushaltsplan sowie die Jahresplanung zu genehmigen
 - g. sonstige Verpflichtungen der Mitglieder festzulegen.
 - h. die Beitragsordnung festzulegen
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich oder via E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Vorstands- und Finanzbericht
 - b. Finanzprüferbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Vereinsfinanzen
 - d. Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht.
 - e. Wahl der Finanzprüfer, sofern sie ansteht.
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages sowie der vorläufigen Jahresplanung für das laufende Geschäftsjahr.
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Später eingereichte Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Initiativanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.





- (8) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein/e Vorsitzende/r
 - b. Zwei stellvertretende Vorsitzende
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a. die Vertretung des Vereins nach außen
 - b. die Leitung des Vereins
 - c. die Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - d. die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen
 - e. die Mitgliederverwaltung
 - f. alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung anderweitig geregelt werden
- (3) Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgemeinschaften für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorsitzenden ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Vorstandstreffen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Vorstandsprotokoll niedergelegt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Scheiden zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Nach einem fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag – kein Initiativantrag – und der Vorstellung eines möglichen Nachfolgers, kann ein Vorstandsmitglied durch eine einfache Mehrheit bei der Versammlung seines Amtes enthoben werden. Im direkten Anschluss erfolgt eine Neuwahl auf derselben Mitgliederversammlung.





§ 7 – Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und bis zu 4 Beisitzenden.
- (2) Der Vereinsausschuss ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind insbesondere
 - a. interne Führungsaufgaben
 - b. Beratung des Vorstandes
 - c. Materialverwaltung
 - d. Raumverwaltung
 - e. alle internen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung anderweitig geregelt werdenWeiterhin kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss weitere Aufgaben an den Vereinsausschuss übergeben. Er kann nicht mit Aufgaben betraut werden, die nach §26 BGB Aufgaben des Vereinsvorstandes sind.
- (4) Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgemeinschaften für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf endet die Amtszeit
- (6) Treffen des Vereinsausschusses werden von einem seiner Mitglieder einberufen.
- (7) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden in einem Protokoll niedergelegt.
- (8) Scheidet ein Beisitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vereinsausschuss berechtigt, das vakante Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen. Auf diese Weise bestimmte Beisitzende bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Nach einem fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag – kein Initiativantrag – und der Vorstellung eines möglichen Nachfolgers, kann ein Beisitzender durch eine einfache Mehrheit bei der Versammlung seines Amtes enthoben werden. Im direkten Anschluss erfolgt eine Neuwahl auf derselben Mitgliederversammlung.

§ 8 – Die Finanzprüfer

- (1) Es gibt zwei Finanzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Aufgaben der Finanzprüfer sind
 - a. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und
 - b. den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzusetzen. Die Prüfung erstreckt sich dabei nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder von dem Finanzverwalter getätigten Ausgaben.
 - c. Die Finanzprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Finanzprüfung zu unterrichten.
- (3) Die Finanzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Finanzprüfer ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Finanzprüfer bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.





§ 9 – Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

§ 10 – Die Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ nach der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins an Kinderhospiz im Allgäu e.V. - Kinderhospiz St. Nikolaus (Gerberstraße 28, 87730 Bad Grönenbach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

